Biozid-Verordnung – Relevanz für die Schuhbranche

Seit dem Erlass der EU-Verordnung 528/2012 (Biozid-Verordnung), welche die Biozid-Richtlinie ersetzt, sind im Biozidrecht nun auch explizit behandelte Waren eingeschlossen, welche die vorherige Richtlinie nicht ausdrücklich genannt hatte. Für behandelte Waren gelten Mitteilungspflichten. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen behandelte Waren entsprechend gekennzeichnet werden. Bislang herrschte große Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen Produkte nach dem Verordnungstext die Definition der „behandelten Ware" erfüllen.

Eine kürzlich abgehaltene Informationsveranstaltung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit dem Titel „Behandelte Waren im Biozidrecht" brachte nun Licht ins Dunkel: Als behandelte Waren gelten nach der Verordnung alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden.

Während die Formulierung *„mit … Biozidprodukten behandelt"* wenig Spielraum bei der Auslegung zulässt, stellt sich die Frage, wie die Passage *„denen … Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden"* zu verstehen ist. Hier ist die Definition von „absichtlich zugesetzt" für das jeweilige Erzeugnis zu sehen, in dessen Produktion der Einsatz erfolgt. Der Einsatz von Bioziden in Vorstufen, auch wenn dort absichtlich eingesetzt, ist für das fertige Erzeugnis dann nicht von Bedeutung, es sei denn, die biozide Wirkung ist auch für das Endprodukt relevant. Dies wird nachfolgend beispielhaft an der Leder- und Schuhherstellung gezeigt, gilt aber ebenso für alle anderen Erzeugnisse.

Bei der Lederherstellung werden in der Produktion der feuchten Lederzwischenstufen wie Wet blue oder Wet white Biozidprodukte zum Schutz der Halbfabrikate bei Lagerung und Transport eingesetzt. Die Biozide werden hier zum Schutz der feuchten Zwischenstufe absichtlich eingesetzt. Das Halbfabrikat ist demzufolge eine behandelte Ware.

Bei der weiteren Verarbeitung der feuchten Zwischenstufe zum fertigen Leder müssen nun zwei Fälle unterschieden werden:

A: In der Nachgerbung und Zurichtung wird dem Leder erneut ein Biozidprodukt zugesetzt, um das fertige Leder bei Lagerung und Transport zu schützen. In diesem Fall gilt auch das fertige Leder als behandelte Ware.

B: Wird in der weiteren Produktion kein Biozidprodukt zum Schutz des Leders zugesetzt gilt das Leder nicht als behandelte Ware. Da Leder an sich prinzipiell stabil ist und nicht geschützt werden muss, zählt der Einsatz der Biozide für die feuchten Zwischenstufen nicht als absichtliche Verwendung im Leder. Weiterhin ist auch nicht relevant, ob Prozesschemikalien eingesetzt werden, welche mit Bioziden

geschützt sind (Topfkonservierung), da die Topfkonservierung der Chemikalien/Farben nicht als absichtlicher Einsatz im Leder gewertet wird.

Wendet man die oben beschriebene Wertung des Begriffes „absichtlich zugesetzt“ auf gewöhnliche Schuhe an, so gelten diese nicht als behandelte Ware, selbst wenn die Ausgangsmaterialien (Leder/Textilien) unter die Definition von behandelten Waren fallen. Es gibt aber auch eine Reihe von Beispielen bei denen Schuhe als behandelte Ware gelten:

- Schuhe, welche in Hygienebereichen eingesetzt werden und dafür absichtlich mit Bioziden behandelt wurden
- während Transport/Lagerung mit Biozidprodukten behandelte oder begaste Schuhe, wenn Rückstände des Begasungsmittels im Produkt verbleiben
- nach Schimmelbefall mit Biozidprodukten gereinigte Schuhe
- Schuhe mit Auslobung einer bioziden Eigenschaft (zum Beispiel „verhindert Geruchsbildung“)

Für behandelte Waren sieht die Biozidverordnung eine Informationspflicht für den Endverbraucher vor. Ähnlich der Informationspflicht bei der REACH-Verordnung für die SVHC-Kandidatenliste ist über die Biozidverordnung festgelegt, dass dem Endverbraucher auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen mitgeteilt werden muss, welcher Biozidwirkstoff in einer behandelten Ware enthalten ist. Erfüllen Erzeugnisse nicht die Definition einer behandelten Ware, fallen diese nicht unter das Biozidrecht und somit besteht auch keine Informationspflicht.

Weitere Informationen

Dr. Michael Knauer
PFI – Abteilung Chemische Analytik und Forschung
Telefon: +49 (0)6331 2490 717

E-Mail: michael.knauer@pfi-germany.de